

MERKBLATT

Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT-Leistungen)

Wer kann BuT-Leistungen in Anspruch nehmen?

Berechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre aus Familien, die folgende Leistungen beziehen:

- **Arbeitslosengeld II** oder **Sozialgeld** (SGB II),
- **Sozialhilfe** oder **Grundsicherung** im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII),
 - sowie Leistungsberechtigte nach dem **AsylbLG** mit analogen Ansprüchen nach dem SGB XII,
- **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) oder
- **Wohngeld** nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Wo kann ich BUT-Leistungen erhalten?

Dienstgebäude:

**Arbeitsgruppe Bildung und Teilhabe
Hegelallee 6 - 10, Haus 2
Zimmer 202**

Sprechzeiten:
Dienstag 9 Uhr - 12 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag 9 Uhr - 12 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Anschrift:

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Soziales und Gesundheit
Bereich Soziale Leistungen und Integration
Arbeitsgruppe Bildung und Teilhabe
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Was muss ich tun, um BuT-Leistungen in Anspruch nehmen zu können?

Für Bezieher der Leistungen des Jobcenters (SGB II) bzw. des Fachbereiches Soziales (SGB XII, § 2 AsylbLG) ist ab dem 01.08.2019 das Formular BuT mit dem aktuellen Sozialhilfebescheid und den entsprechenden Nachweisen über die jeweiligen Anbieter der einzelnen Bildungs- und Teilhabeleistungen (z. B. Vertrag Essenanbieter, Kitavertrag, Verein usw.) bei der zu bearbeitenden BuT-Stelle einzureichen. Lediglich die Lernförderung ist wie bisher separat zu beantragen.

Für Kinder mit dem Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen nach § 3 Abs. 3 AsylbLG erfolgt die Antragsstellung unverändert mit dem Antragsformular, welches auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam (www.potsdam.de) zu finden ist.

Nach Ablauf des BuT-Bewilligungszeitraums ist es erforderlich einen neuen Antrag bzw. ein neues Formular BuT (für SGB II) bei der BuT-Stelle einzureichen, sofern Sie eine zeitlich nahtlose Leistungsgewährung sichern möchten (z.B. für die gemeinschaftliche Mittagsversorgung). Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese als Nachweise benötigen.

Leistungsarten

Leistungsart	Leistungsumfang in Höhe von	Zahlung an den Antragstellenden (Geldleistung)	Zahlung an An- bieter (Direktzahlung)
A) Eintägige Ausflüge	Tatsächliche Kosten (ohne Taschengeld)	x	
B) Mehrtägige Fahrten	Tatsächliche Kosten (ohne Taschengeld)		x
C) Persönlicher Schulbedarf	150 EUR pro Schuljahr (100 EUR Erstes Schul- halbjahr – regelmäßig zum 1.8. und 50 EUR Zwei- tes Schulhalbjahr – regelmäßig zum 1.2.)	x	
D) Schülerbeförderung	Tatsächliche Kosten	x	
E) Angemessene Lernförderung	Angemessene Kosten		x
F) Mittagessen Schule/Hort	Tatsächliche Kosten während der Schulzeit		x
Mittagessen KITA/ Kindertagespflege	Tatsächliche Kosten		x
G) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)	Monatlich pauschal 15 EUR	x	x

A) Eintägige KITA/Kindertagespflege- oder Schulausflüge

B) Mehrtägige Fahrten

Kinder in Tageseinrichtungen/-pflege sowie Schülerinnen und Schüler in allgemein- oder berufsbildenden Schulen bis zum Alter von 25 Jahren können diese Leistung erhalten. Ausgenommen sind Berufsschülerinnen/-schüler mit Ausbildungsvergütung. Eine Bestätigung der KITA/Kindertagespflege oder Schule ist beizufügen. Es werden die tatsächlichen Kosten für den Ausflug erbracht.

Nicht zu den tatsächlichen Kosten gehören:

- Taschengeld (im Regelbedarf enthalten)
- Spezifische Bekleidung (z.B. Sportbekleidung, Badebekleidung...)

Hinweise: A) Die Leistung zur Deckung des Bedarfes wird als Geldleistung an den Antragsteller nach Vorlage einer Quittung bzw. eines Kontoauszuges erbracht.

B) Die Leistungen zur Deckung des Bedarfes werden in Form einer Direktzahlungen an den Anbieter (Schule/Kita/Tagespflege) durch die Behörde erbracht. Eine Vorleistung des Antragstellers kann zu einem Leistungsausschluss führen.

C) Persönlicher Schulbedarf

Um die Schüler mit den nötigen Lernmaterialien (z. B. Schultaschen, Taschenrechner, Zirkel) angemessen auszustatten, wird bei Vorlage einer aktuellen Schulbescheinigung ein Zuschuss von **jährlich insgesamt 150 EUR** gezahlt. Zu Beginn des Schuljahres zum 01.08. erfolgt im Regelfall eine Zahlung in Höhe von 100 EUR und zum 01.02. eine Zahlung in Höhe von 50 EUR. Diese Leistung betrifft nur Leistungsempfänger nach WoGG, BKG (KiZ), SGB XII und AsylbLG. Leistungsbezieher nach dem **SGB II** erhalten den persönlichen Schulbedarf **über das Jobcenter** der Landeshauptstadt Potsdam.

D) Schülerbeförderung

Schülerinnen und Schüler, die die **nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges** besuchen, sind teilweise auf Schülerbeförderung angewiesen. Sind die Beförderungskosten erforderlich und werden sie nicht von anderer Stelle übernommen, werden diese Ausgaben erstattet.

E) Angemessene Lernförderung

Für Schülerinnen und Schüler, die die nach schulrechtlichen Bestimmungen **festgelegten Lernziele nicht erreichen**, kann diese Leistung beantragt werden, wenn eine Verbesserung kurzfristig **und** nur mit einer außerschulischen Lernförderung erzielt wird. Voraussetzung ist, dass die Schule den erforderlichen Förderbedarf schriftlich bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen. Bei Bewilligung werden personalisierte Gutscheine ausgehändigt oder die bewilligende Behörde rechnet direkt mit dem Leistungserbringer ab. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.

F) Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinschaftliches Mittagessen anbieten, können für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) besuchen die tatsächlichen Kosten übernommen werden. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen, Gebäck), wird **nicht** bezuschusst.

Zum **Nachweis** legen Sie bitte die Anmeldung Ihres Kindes beim Essenanbieter vor, aus der hervorgeht:

- der Name des teilnehmenden Kindes/Jugendlichen,
- der Name/Adresse der Schule bzw. Kindertageseinrichtung/-pflege

Hinweis: Die Übernahme der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Schulen und Horten erfolgt nur an Schultagen.

F) Soziale und kulturelle Teilhabe

Mit dieser Leistung soll Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Teilnahme in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen ermöglicht und **angeleitete Aktivität** im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich gefördert werden. Die Leistung im Wert von **monatlich pauschal 15 EUR** kann gewährt werden für:

- Beiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht an Musik- und Volkshochschulen -VHS-),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Angebote der VHS und Bürgerhäuser, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen) sowie
- Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit o. ä.)

Nach Vorlage einer Teilnahmebestätigung an der sozialen und kulturellen Teilhabe erhält der Antragsteller den monatlichen Betrag als Geldleistung, um Aufwendungen für Beiträge usw. (siehe Aufzählung) bezahlen zu können.

Familiäre Aktivitäten, wie z.B. Schwimmhalle und Kinobesuch können **nicht** gefördert werden.

Falls Sie Leistungen in Anspruch nehmen möchten, aber noch Fragen zum Leistungsangebot oder zum Antragsverfahren haben, sprechen Sie uns an.